

Hamburger Spendenparlament e.V.

VEREINSSATZUNG

des Hamburger Spendenparlaments e. V. in der Fassung vom 31.10.2016

Präambel

- (1) Der Verein ist dem Diakonischen Auftrag der Kirche, der in der christlichen Nächstenliebe Gestalt gewinnt, verpflichtet.
- (2) Der Verein unterstützt Initiativen und Projekte in Hamburg, die von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation betroffenen oder bedrohten Menschen helfen. Gemeinnützige Körperschaften, die sich dieser Zielsetzung verpflichtet fühlen, können Anträge auf finanzielle Förderung durch das Spendenparlament stellen.

§ 1 (Name)

- (1) Der Verein führt den Namen "Hamburger Spendenparlament e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist dem Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V. - und durch dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und Mildtätigkeit zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation in unserer Gesellschaft und die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Werben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Mitglieder des Spendenparlamentes an der zweckentsprechenden Verwendung und die Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Zwecke der Wohlfahrtspflege oder mildtätige Zwecke für Menschen in Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation verfolgen. Projektbezogene Spenden sind grundsätzlich nicht möglich.

§3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Finanzkommission und des Spendenparlaments als Beirat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Finanzkommission,
4. das Spendenparlament als Beirat.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als persönliche Mitglieder und Personengesellschaften, juristische Personen oder Organisationen als Firmenmitglieder werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit sind. Jedes Firmenmitglied hat nur 1 Stimme.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich schuldhaft verstoßen hat,
 2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussandrohung den Beitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

§7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlamentes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form an die letzte von dem einzelnen Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens zehn der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
 2. Beschlussfassung über Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte und Einrichtungen,
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 5 und 6 der Satzung,
 4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes, sowie die Geschäftsordnungen für die Finanzkommission und für das Spendenparlament,
 5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages für das folgende Kalenderjahr,
 6. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und zwei weiterer Vorstandsmitglieder, des/der Vorsitzenden der Finanzkommission und von drei weiteren Mitgliedern der Finanzkommission,
 7. Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse Büro- und Mitgliederbetreuung und Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit,
 8. Beschlussfassung über einen Vorschlag zur Wahl des Präsidiums des Spendenparlaments,
 9. Wahl eines Abschlussprüfers/ einer Abschlussprüferin,
 10. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
 11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 14. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.

§ 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie
 - e) den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse Büro- und Mitgliederbetreuung und Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit.Übernimmt ein Vorstandsmitglied zu c) oder e) zugleich das Amt des Stellvertreters/der Stellvertreterin nach b) kann der Vorstand um ein drittes weiteres Vorstandsmitglied ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zwei seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (10) Der/die Vorsitzende der Finanzkommission sowie die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlamentes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10 (Aufgaben des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Spendenparlamentes aus.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Spendenparlamentes bereitet er die Sitzungen des Spendenparlamentes vor.

- (4) Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung auf und leitet diese zur Prüfung an den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer/in weiter.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, in der Regel den/die Schatzmeister/in, welches er in die Finanzkommission entsendet.

§ 11 (Ausschüsse)

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins werden ein Ausschuss für Büro- und Mitgliederbetreuung und ein Ausschuss für Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst. Die erfolgte Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Vereins sein. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.

§12 (Finanzkommission)

- (1) Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Finanzkommission sowie drei weitere Mitglieder. Vier weitere Mitglieder werden vom Spendenparlament aus seiner Mitte gewählt. Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand entsendet eines seiner Mitglieder in die Finanzkommission.
- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission sollen über einen guten Überblick über die Hamburger Sozialarbeit sowie über Kenntnisse der Bedürfnisse von Menschen in Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation verfügen.
- (4) Die Amtsperiode der Finanzkommission beträgt zwei Jahre. Sie bleibt solange im Amt, bis eine neue Finanzkommission gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Finanzkommission tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und deren Stellvertreter/in haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.

§13 (Aufgaben der Finanzkommission)

- (1) Die Finanzkommission prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendung von Mitteln aus dem Spendenaufkommen des Vereins und erarbeitet Vorschläge zur Vergabe von Spendenmitteln als Vorlagen für die Beschlussfassung des Spendenparlamentes.
- (2) Über diese Vorschläge soll die Finanzkommission Einvernehmen mit dem Vorstand herstellen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Finanzkommission begründen die vorher den Mitgliedern des Spendenparlamentes zugesandten Beschlussvorlagen in der Sitzung des Spendenparlamentes. Die Finanzkommission kann stattdessen beschließen, dass die Projekte auch von einem Projektvertreter vorgestellt werden.
- (4) Die Finanzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 (Spendenparlament)

- (1) Das Spendenparlament besteht als Beirat des Vereins mit der Bezeichnung "Hamburger Spendenparlament" aus natürlichen Personen, die sich gegenüber dem Verein verpflichtet haben, eine jährliche Mindestspende von € 60,- zu leisten. Die Mitglieder des Spendenparlamentes werden in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen.
- (2) Sie bleiben Mitglieder des Spendenparlamentes bis zu ihrem jederzeit möglichen, ausdrücklich erklärten Austritt. Ein Mitglied des Spendenparlamentes verliert die Mitgliedschaft, wenn es in einem Kalenderjahr/Geschäftsjahr die von ihm versprochene Spende nicht geleistet hat, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (3) In den Sitzungen des Spendenparlamentes haben alle Mitglieder, die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Spendenparlamentes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Das Spendenparlament wählt ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Personen (Präsidenten/innen). Das Präsidium wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Vereins aus der Mitte der Mitglieder des Spendenparlamentes gewählt. Aus dem Plenum heraus können eigene Vorschläge zur Präsidiumswahl gemacht werden, wenn diese Kandidatur nach Vorstellung des Kandidaten von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Spendenparlamentes unterstützt wird.
- (6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Präsidium benennt zu Beginn der Sitzung des Spendenparlamentes eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlamentes sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Ausführung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung des Spendenparlamentes bedarf der Zustimmung durch das Spendenparlament.

§ 15 (Aufgaben des Spendenparlamentes)

- (1) Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die von der Finanzkommission vorgelegten Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Spendenaufkommen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu den Beschlussvorlagen aus der Mitte des Spendenparlamentes werden nur beraten und zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Spendenparlamentes die Änderungen oder Ergänzungen in die Beratung einbringen wollen. Das von der Finanzkommission zur Beschlussfassung vorgesehene Verteilungsvolumen darf dabei nicht um mehr als 20% überschritten werden.
- (3) Neue Anträge auf Vergabe von Zuwendungen aus der Mitte des Spendenparlamentes sind an die Finanzkommission zur Prüfung und Wiedervorlage beim Parlament weiterzuleiten.
- (4) Anträge und Anregungen des Spendenparlamentes zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereines an den Vorstand weitergeleitet.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 (1) Nr.13 der Satzung). Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereines nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, den 31.10.2016